

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigentell: Eduard Kleinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate für die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 60 Pfg.
Bergütigungsanzeigen und Arbeitervermittlungen 80 Pfg.
Veranstaltungsanzeigen 15 Pfg.

Das Hilfsdienstgesetz.

Am 2. Dezember hat der Reichstag das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst mit 235 gegen 19 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen in dritter Lesung angenommen. Die Zustimmung des Bundesrats wird wohl nicht lange auf sich warten lassen, so daß in kürzester Frist das Gesetz in Kraft treten dürfte, welches unser gesamtes Wirtschaftsleben auf das stärkste beeinflussen wird.

Der Reichstag ist den Wünschen der Regierung insoweit entgegengekommen, als er die Durchberatung der Gesetzesvorlage auf das höchste beschleunigt hat. Die zweite Lesung erfolgte am 30. November in einer fast zwölfstündigen Dauer Sitzung, die erst zu später Nachtstunde beendet wurde, und am 2. Dezember wurde das Gesetz in dritter Lesung endgültig verabschiedet. Die Regierungsvorlage hat aber im Reichstage eine durchgreifende Änderung erfahren. Aus den knappen vier Paragraphen der Gesetzesvorlage und den dazugehörigen Richtlinien für die Ausführung wurde ein Gesetz mit 18 Paragraphen. Nicht nur wurden die Richtlinien in das Gesetz selbst aufgenommen, es ist auch gelungen, eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter in das Gesetz hineinzubringen und es so für die Arbeiter annehmbar zu machen.

Unter das neue Gesetz fallen alle männlichen Deutschen von 17 bis 60 Jahren, hauptsächlich von ihm betroffen werden aber die Arbeiter; deren Bewegungsfreiheit wird sehr erheblich eingeschränkt werden. Hiergegen mußte ein Gegengewicht geschaffen werden. Es mußten Sicherheiten geboten werden, daß das Gesetz nicht dazu benutzt wird, der Arbeiterschaft durch eine illoyale Handhabung unerträgliche Fesseln anzulegen. Die Regierung verlangte in ihrer Vorlage ein Maß von Vertrauen, das ihr die Arbeiter unmöglich entgegenbringen können. Wie berechtigt dieses Mißtrauen ist, hat der Verlauf der Verhandlungen aufs neue bestätigt. Vom Reichsamt des Innern, das sich mit dem reaktionären preussischen Staatsministerium völlig solidarisiert, wurde allen Arbeiterforderungen nicht nur im Plenum des Reichstages, sondern auch hinter den Kulissen der schärfste Widerstand entgegengekehrt. Was erreicht wurde, ist gegen den Widerspruch des Reichsamtes des Innern durchgesetzt worden. Man muß es deshalb auch als einen Vorteil betrachten, daß die Ausführung des Gesetzes nicht den Zivilbehörden, sondern den Militärbehörden übertragen ist. Es klingt wie Ironie, es ist aber Tatsache, daß man während des Krieges bei den oberen Militärbehörden im allgemeinen viel mehr sozialpolitisches Verständnis gefunden hat als bei den Zivilbehörden und insbesondere bei dem Reichsamt für Sozialpolitik.

Das Gesetz enthält den sozialistischen Grundgedanken der allgemeinen Arbeitspflicht für jeden gefunden Menschen. Es bringt aber eine so weitgehende Beschränkung der persönlichen Freiheit, daß nur die ganz außerordentlichen Verhältnisse, wie sie der langdauernde Weltkrieg hervorgebracht hat, seine Durchführung rechtfertigen. Deutschland führt einen Verteidigungskrieg gegen eine Welt von Feinden. Wir wehren uns gegen eine erdrückende Uebermacht. Immer von neuem wieder verkünden die maßgebenden Stellen der feindlichen Mächte, daß es ihre Absicht ist, Eroberungen auf Kosten Deutschlands zu machen und unser Land wirtschaftlich zugrunde zu richten. Obwohl die deutsche Heere weite Gebiete der feindlichen Länder besetzt halten, hat der deutsche Reichskanzler wiederholt seine Bereitschaft zum Abschluß eines billigen Friedens ausgesprochen. Dieser Gedanke wird aber von den feindlichen Staatsmännern hochmütig zurückgewiesen. Sie hoffen immer noch auf den militärischen Sieg, und sie gründen diese Hoffnung hauptsächlich auf die Tatsache, daß die Munitionsfabriken der ganzen Welt sie mit Kriegsmaterial versorgen.

Gegen die überlegene Ausrüstung der Feinde mit Waffen und Munition wird jetzt der deutsche Organisationsgeist in die Schranken gerufen. Das ganze deutsche Volk wird jetzt in den Dienst der Munitionsherstellung gestellt. Auch als Laie in militärischen Dingen kann man es verstehen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Erzeugung einer hinreichenden Menge von Kriegsmaterial eine Lebensfrage für Deutschland ist. Nur wer Deutschlands Niederlage wünscht, kann den Gedanken, der dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zugrunde liegt, grundsätzlich ablehnen. Aber die Zustimmung zu dem Grundgedanken bedeutet noch nicht die Annahme des Gesetzes in jeder Form. Tatsächlich hatten auch fast alle Parteien viel an dem Regierungsentwurf auszusetzen, der nun erst in sehr wesentlich veränderter Gestalt Gesetzeskraft erlangt hat.

Wenn das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst seinen Zweck erfüllen soll, dann muß es vor allen Dingen so beschaffen sein, daß es die berechtigten Wünsche der Arbeiter berücksichtigt. Die Arbeiter müssen mit Lust und gutem Willen ans Werk gehen, wenn die Produktion wesentlich gesteigert werden soll. Es wäre denkbar, daß man den Versuch unternommen hätte, durch Militarisierung der für den Heeresbedarf arbeitenden Betriebe und durch Zuweisung der Arbeiter auf Grund der Nachmittage, die der Belagerungszustand den Behörden an die Hand gibt, den verfolgten Zweck zu erreichen. Aber ein Erfolg wäre damit

schwerlich erzielt worden. Man kann wohl Arbeiter in die Betriebe zwingen, aber der Versuch, sie zu zwingen, mit Verständnis und Eifer zu arbeiten, kann sehr leicht fehlschlagen; Sklavenarbeit ist nicht sehr produktiv. Das hat auch wohl die Regierung erwogen, und deshalb hat sie den Gesetzentwurf eingebracht. Ihre alte Praxis, die Arbeiter in der Erteilung von Rechten möglichst knapp zu halten, hat sie aber bewegen, mit Konzessionen zurückzuhalten. Hierbei dürfte sie auch wohl dem Einfluß der grundsätzlich arbeiterfeindlichen Großindustriellen gefolgt sein. Das Entgegenkommen gegen die Arbeiterwünsche mußte ihr erst abgetrotzt werden. Daß dies in verhältnismäßig weitgehendem Maße gelungen ist, dürfte zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß diese Arbeiterwünsche von den Gewerkschaften aller Richtungen gemeinsam aufgestellt waren, wodurch sie im Reichstag einen stärkeren Nachhall fanden.

Die vom Reichstag in den Regierungsentwurf, dessen wesentlichen Inhalt wir in der vorigen Nummer wiedergegeben haben, eingefügten Verbesserungen beziehen sich zunächst auf die Ausschüsse, welche zu prüfen haben, ob Berufe oder Betriebe im Sinne des Gesetzes von Bedeutung sind, und ob die Zahl der in ihnen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Diesen Ausschüssen gehören je zwei (nach dem Entwurf je ein) Arbeitgeber und Arbeiter an. Auch in der Zentralstelle, die als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Ausschüsse gilt, wird nun je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter sitzen.

Die Bestimmung, nach welcher jeder Arbeiter, der seinen Arbeitsplatz wechseln will, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers haben muß, daß der Austritt mit dessen Zustimmung erfolgt, bleibt erhalten. Beschwerden wegen Verweigerung des Kriegsscheines gehen an einen Ausschuß, der bei jeder Ersatzkommission (Bezirkskommando) eingerichtet ist. Dieser Ausschuß besteht aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden und je drei Arbeitgebern und Arbeitern. Von diesen sind je zwei ständig, und der dritte wird der Berufsgruppe entnommen, welcher der Hilfsdienstpflichtige angehört. Als wichtiger Grund, aus welchem der „Kriegsschein“ erteilt werden muß, nennt das Gesetz ausdrücklich „eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst“. Die Beisitzer in den Ausschüssen werden durch das Kriegsamts auf Grund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter ernannt. Das heißt, die Gewerkschaften bestimmen die Arbeitervertreter.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, die mindestens 50 Arbeiter beschäftigen, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen, die von den volljährigen Arbeitern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Fortschritt, der in dieser Bestimmung liegt, wird beeinträchtigt durch die Einschränkung, daß sie nur für Betriebe gilt, die dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstehen. Das heißt, in der Landwirtschaft und in den Eisenbahnbetrieben brauchen Arbeiterausschüsse nicht errichtet zu werden. Der Arbeiterausschuss soll Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, auch solche, die sich auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers bringen. Auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder muß eine Sitzung des Arbeiterausschusses anberaumt werden.

Kommt bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeiterausschuss und dem Unternehmer nicht zustande, dann können beide Teile das Gewerbegericht oder das Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt anrufen. Sind nicht beide Teile mit der Anrufung dieser Stellen einverstanden, dann fungiert der obenerwähnte, bei jedem Bezirkskommando bestehende Ausschuß als Einigungsamt. Stets ist aber vom Einigungsamt ein Schiedspruch abzugeben, auch dann, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Damit ist der Verhandlungswang vor dem Einigungsamt durchgeführt, dessen Fehlen sich die Unternehmer bisher mitunter zunutze machten, um die Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Farce herabzudrücken. Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Spruch des Einigungsamtes nicht, dann erhalten die Arbeiter auf Verlangen den Kriegsschein, also das Recht, die Arbeit in dem Betrieb einzustellen. Den Arbeitern, die sich dem Spruch des Einigungsamtes nicht unterwerfen, wird der Kriegsschein nicht ausgestellt.

Für die Landarbeiter von Bedeutung ist die trotz des agrarischen Ansturmes auch in dritter Lesung aufrechterhaltene Bestimmung, nach welcher die Einigungsämter auch für die landwirtschaftlichen Betriebe gelten. Wenn gewerbliche Arbeiter auf Grund dieses Gesetzes landwirtschaftlichen Betrieben zugewiesen werden, dann unterliegen sie nicht den Bestimmungen der Gesindeordnung. Eine Vorschrift des Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht beschränkt werden darf.

Arbeiterausschüsse und Einigungsämter sind auch in den industriellen Betrieben der Seeres- und Marineverwaltung zu errichten.

Der Antrag, den die sozialdemokratische Fraktion stellte, das gleiche auch für die Staatsbahnbetriebe zu beschließen, wurde vom Staatssekretär Helfferich auf das schärfste bekämpft. Mit solcher Wärme nahm er sich der Interessen des koalitionsrechtsfeindlichen preussischen Eisenbahnministers an, daß er erklärte, bei Annahme des Antrages sei das Gesetz gefährdet. Leider hatte er mit diesem Bluff Erfolg; mit einer Stimme Mehrheit wurde der Antrag abgelehnt.

Wenn durch die gefassten Beschlüsse das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst auch nicht mehr der lose Rahmen ist, als welcher der Entwurf des Bundesrats sich darstellte, so ist doch die ganze Materie bei weitem noch nicht völlig geregelt. Für die Durchführung des Gesetzes werden sich noch eine Menge Verordnungen des Bundesrats notwendig machen. Aber der Reichstag hat sich, gegen den Willen der Regierung, hierbei ein gewisses Mitwirkungsrecht vorbehalten. Er hat einen Ausschuß von 15 Mitgliedern eingesetzt, dessen Zustimmung der Bundesrat für allgemeine Verordnungen einholen muß.

Das ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages hat ihm zugestimmt, nachdem es ihr gelungen war, sehr wesentliche Verbesserungen im Sinne eines erhöhten Schutzes der Arbeiterinteressen durchzusetzen. Diese Haltung der Fraktion wird man billigen müssen, so sehr man gewünscht hätte, daß ihre Bemühungen größeren Erfolg gehabt hätten. Es darf nicht übersehen werden, daß die Annahme des Gesetzes durch die Mehrheit des Reichstages von vornherein feststand; es kam nur auf die Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen an. Hätte sich die sozialdemokratische Fraktion von vornherein auf den grundsätzlich verneinenden Standpunkt gestellt, dann hätte das die Annahme des Gesetzes nicht verhindert, aber bewirkt, daß ihren Änderungsanträgen keine sonderliche Bedeutung beigegeben wurde. Anders lagen die Dinge, als man sah, daß sich die sozialdemokratische Fraktion ernsthaft bemühte, dem Entwurf eine Fassung zu geben, die es ihr gestatten würde, ihm am Schluß zuzustimmen. Bei der Bedeutung, welche die Stimmung der Arbeiterschaft für den Erfolg des Gesetzes hat, mußte nun auf die Wünsche der parlamentarischen Vertreter der Arbeiter weitgehende Rücksicht genommen werden. Diesem Umstand ist es zu danken, daß es gelungen ist, bedeutende Verbesserungen des Gesetzes durchzudrücken.

Das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, ist bei weitem nicht ideal; auch wir hätten gewünscht, daß es gelungen wäre, viel weitergehende Verbesserungen durchzudrücken, und noch tiefer hätten wir es gesehen, wenn es möglich gewesen wäre, ganz auf das Gesetz zu verzichten, das trotz alledem eine weitgehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter bringt. Aber es sind außerordentliche Zustände, die das Gesetz veranlaßt haben. Die Anstrengungen der feindlichen Mächte, Deutschland niederzuringen, zwingen uns zu energischer Gegenwehr. Das müssen wir uns auch dort vor Augen halten, wo uns die Durchführung des Gesetzes Unbequemlichkeiten bereitet. Wir möchten nur wünschen, daß die Arbeiterschaft überall verständnisvoll mitarbeitet, um den Zweck des Gesetzes um so eher zu erreichen. Und dieser Zweck ist die schnelle Beendigung des Krieges.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie.

Oktober.

Der gute Geschäftsgang hat auch im Oktober angehalten, und er ist zum Teil noch besser geworden. Das „Reichsarbeitsblatt“ sagt zusammenfassend: „Im 27. Kriegsmonat zeigt die deutsche Industrie das gleiche Gepräge wie in den Vormonaten. Die Betätigung des deutschen Wirtschaftslebens ist eher noch stärker geworden; vielfach läßt sich namentlich in den Betrieben, die unmittelbar für die Kriegswirtschaft arbeiten, noch angepanntere Beschäftigung als im September d. J. oder aber als im Vorjahr erkennen.“ Dieses Urteil über die Lage der Industrie im allgemeinen gilt auch für die Holzindustrie im besonderen.

Das wird auch durch die Berichte der Unternehmer aus den einzelnen Gewerbebezirken bestätigt. Die Säge- und Hobelwerke und die Kistenfabriken hatten sehr gut zu tun und waren infolge dringender Heeresaufträge besser beschäftigt als im Vormonat und im Vorjahr. Das gleiche wird aus mitteldeutscher Holzbearbeitungs-fabriken berichtet. Eine Steigerung des Geschäftsganges gegenüber dem Vormonat und dem Vorjahr wird auch aus der Möbelfabrik berichtet; dagegen weist der Beschäftigungsgrad in der Anfertigung von Kontormöbeln und Ladeneinrichtungen keine Abnahme auf. Schwächer beschäftigt waren die Kolladenfabriken, dagegen bestand rege Nachfrage nach Holzleistenfabrikation berichtet. Der Umsatz von Rohwaren war ebenso befriedigend wie im Vormonat, zum Teil ist auch eine Steigerung eingetreten. Die Schirfabriken hatten befriedigend bzw. gut zu tun. Im Schiffbau haben sich die Verhältnisse nicht erheblich verschoben. In den Eisenbahnwagenfabriken und ebenso im Kraftwagen- und Flugzeugbau hält

der gute Geschäftsgang an, teilweise ist noch eine Besserung eingetreten.

Dieses Bild wird durch die vom Deutschen Holzarbeiter-Verband veranstaltete Erhebung im wesentlichen bestätigt. Im Monat Oktober wurden wieder 154 Betriebe erfasst. Die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Table with columns: Berufszweig, Beschäftigte, etc. Rows include Möbel, Bau und Möbel, etc.

Zusammen 154 21162 13692 1112 625 28421 7410149 486073 9 727

Um ein zahlenmäßiges Bild von der Geschäftslage zu erhalten und Vergleiche anstellen zu können, wenden wir wieder die Methode an, für jeden Arbeiter in den Betrieben mit sehr gutem Geschäftsgang die Zahl 4.00 einzustellen. ...

Die Berichterstattung der Krankenkassen an das Reichsarbeitsblatt über den Stand am 1. November war schwächer als im Vormonat. Damals hatten 6414 Kassen, diesmal haben nur 6024 Kassen berichtet.

Siernach haben die männlichen Beschäftigten um 16915 oder 0,29 Prozent ab- und die weiblichen um 67686 oder 1,69 Prozent zugenommen.

Die Berichterstattung über die besonderen Kassen der Holzindustrie, wobei gleichfalls nur die versicherungspflichtigen Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken gezählt sind, hatte folgendes Ergebnis:

Table with columns: Rassenarten, Zahl der Berichter., etc.

Bei den berichtenden 7 Ortskrankenkassen der Wälder hat sich in absoluten Zahlen ausgedrückt, die Zahl der männlichen Mitglieder um 75 vermindert, die der weiblichen um 2 erhöht.

Ueber ihre Vermögensverhältnisse im Oktober haben 1545 Arbeitsnachweise berichtet, darunter 104, die keine Tätigkeit ausüben.

Ueber den Berichtenden 7 Ortskrankenkassen der Wälder hat sich in absoluten Zahlen ausgedrückt, die Zahl der männlichen Mitglieder um 75 vermindert, die der weiblichen um 2 erhöht.

Ueber ihre Vermögensverhältnisse im Oktober haben 1545 Arbeitsnachweise berichtet, darunter 104, die keine Tätigkeit ausüben.

Table with columns: Arbeitspunkte, Offene Stellen, etc.

Table with columns: Monat, männl., weibl., etc.

Siernach hat die Lage auf dem Arbeitsmarkt für männliche Arbeiter eine weitere Verbesserung erfahren. Auf je 100 offene Stellen kamen im Oktober nur 64 Arbeitsuchende gegen 68 im Vormonat; im Oktober des vorigen Jahres betrug die Andrangsziffer noch 89.

In der folgenden Tabelle geben wir eine gleichartige Uebersicht über den Stand des Arbeitsmarktes in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.

Table with columns: Monat, Arbeitsuchende, Offene Stellen, etc.

Der Arbeitsmarkt für männliche Arbeiter hat hiernach gegenüber dem Vormonat eine kleine Verschlechterung erfahren. Die Zahl der offenen Stellen ist ungefähr gleichgeblieben, die Zahl der Arbeitsuchenden ist aber größer geworden, so daß der Andrang auf je 100 offene Stellen von 53 im Monat September auf 56 im Oktober stieg.

Ueber die Arbeitslosigkeit am Ende des Monats Oktober haben 38 Fachverbände berichtet, die insgesamt ohne die Heeresangehörigen 864247 Mitglieder haben, von denen 810481 von der Erhebung erfasst wurden.

Wie in den Berichten der Arbeitsnachweise, so erscheint auch in den Berichten über die Arbeitslosigkeit das Holzgewerbe in günstigerer Lage als alle Gewerbe im Durchschnitt. In den Verbänden aus der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe waren nur 0,8 Prozent der Mitglieder arbeitslos, gegen 2,4 Prozent am Ende Oktober des vorigen Jahres.

Soziales.

Erhöhung der Familienunterstützung. Der Bundesrat hat nun doch der auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion vom Reichstag beschlossenen Erhöhung der Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zugestimmt.

Zugleich hat der Bundesrat beschlossen, daß die Familien der aus dem Heeresverband Entlassenen die Unterstützung noch einen weiteren halben Monat beziehen.

Belagerungszustand und Schutzhaft. Offenbar in Rücksicht auf das Gesetz über den nationalen Hilfsdienst hat sich der Bundesrat jetzt bereit, einige Wünsche des Reichstages zu berücksichtigen.

In der Verkündung der Schutzhaft und der Aufenthaltseinschränkung bestand bisher völlige Willkür. Von solchen Maßnahmen Betroffenen stand keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung. Nunmehr sind ihm einige

richterliche Garantien gegeben, die ihn im wesentlichen auf den gleichen Fuß stellen wie einen wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung in Untersuchungshaft Genommenen. Der Haftbefehl muß schriftlich erlassen sein und die der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen enthalten.

Diese Bestimmungen enthalten eigentlich nur Selbstverständlichkeiten. Daß der Reichstag ihre Anerkennung erst erzwingen mußte, zeigt, wie gering bisher die Achtung vor der persönlichen Freiheit war.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes. Der Zahlstelle Posen wird hierdurch antragsgemäß die Genehmigung zur Erhebung eines wöchentlichen Lokaltbeitrages erteilt, wonach der Gesamtbeitrag in dieser Zahlstelle ab 1. Dezember 1 Mk. beträgt.

Desgleichen wird der Zahlstelle Zwickau-Verband die Genehmigung erteilt, von den weiblichen Mitgliedern einschließlich eines Lokaltbeitrages ab 1. Dezember d. J. einen Gesamtbeitrag von 35 Pf. wöchentlich zu erheben.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1916 fällig geworden.

Nachstehend verzeichnete Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt:

- 6295 (Jugendl.) Kurt Friedrich, Silsarb., geb. 15. 2. 02 zu Kl.-Corbetha. 545188 Franz Budach, Aistenn., geb. 6. 10. 62 zu Schlaben. 753533 William Holzhausen, Holzarb., geb. 8. 5. 77 zu Artern. Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. Der Vorstand.

Korrespondenzen.

Berlin. (Stellmacher.) Franz Franke gefallen. Durch den Tod unseres Kollegen Franz Franke haben die Berliner Stellmacher einen schweren Verlust erlitten. Durch sein aufrichtiges Wesen hat er sich viele Freunde erworben. Gleich nach Beendigung seiner Lehrzeit war er der Organisation beigetreten. Seiner unermüdblichen Verdienste ist es zu danken, daß viele Kollegen unserem Verbandszuge beigetreten sind. Seit vielen Jahren wirkte er in der Branchenkommission, bis er zum Heeresdienst eingezogen wurde und in den Krieg zog, aus dem er nicht wiederkommen sollte. Das Andenken Franz Frankes wird bei uns in Ehren gehalten werden; die Kollegen werden sich bemühen, in seinem Sinne weiterzuarbeiten.

Aus der Holzindustrie.

Die Durchführung der Vereinbarung. Die Durchführung der Vereinbarung über Lohnerhöhung und Leistungszulagen vollzieht sich nicht so glatt, wie nach der einstimmigen Annahme der Vereinbarung durch die Generalversammlung des Arbeitgeber-Schutzverbandes hätte erwartet werden dürfen.

Die Durchführung der Vereinbarung in den fraglichen Rünberger Betrieben ist aber eine Sache für sich, auf die wir in anderem Zusammenhang noch zurückkommen werden. Heute wollen wir uns nur mit den Erfahrungen bei der Durchführung der Vereinbarung in solchen Betrieben beschäftigen, in welchen die Gültigkeit des Abkommens unbestritten ist. Hier hat es an verschiedenen Orten Anstände bei einzelnen Punkten gegeben, die sich leicht hätten vermeiden lassen.

Wenn auch diesmal besondere Sorgfalt auf die Formulierung der Vereinbarung gelegt wurde, so läßt es sich doch nicht vermeiden, daß einzelne Bestimmungen einer besonderen Erläuterung für die Ueberführung in die Praxis bedürfen. Zum Teil hängt das damit zusammen, daß wir örtliche Verträge haben, die in ihrem Aufbau und in ihrem Inhalt noch große Unterschiede aufweisen. Die allgemein gehaltenen „Vereinbarungen“ bedürfen deshalb einer Erläuterung, um sie ihrem Sinn entsprechend auf die örtlichen Verträge anzuwenden. Unser Verbandsvorstand hat deshalb dem Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes vorgeschlagen, gemeinsam Richtlinien aufzustellen, um je eine gleichmäßige Durchführung der gefassten Beschlüsse zu gewährleisten. Leider ist der Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Er hat selbständig „Richtlinien für die mit den Arbeitgeberverbänden im Reichsamt des Innern getroffenen Vereinbarungen“ an

